

Beschlussvorlage KT 0526/2017

Betreff: Änderung der Kreisgrenzen zwischen der Gemarkung Hörschel (Stadt Eisenach) und der Gemarkung Spichra (Gemeinde Krauthausen) in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch „Ehemalige Baustraße zur Werratalbrücke BAB A 4,, gemäß § 103 a Flurbereinigungsgesetz

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Sitzungsart	Zuständigkeit
Kreisausschuss	12.06.2017	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	14.06.2017	öffentlich	Entscheidung

I. Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der Änderung der Kreisgrenze des Wartburgkreises in Verbindung mit dem freiwilligen Landtausch „Ehemalige Baustraße zur Werratalbrücke BAB A 4“ gemäß § 103 a Flurbereinigungsgesetz zu. Der freiwillige Landtausch erfolgt flächen- und wertgleich. Der Flächentausch bezieht sich auf ca. 3.490 m² der Grundstücke Gemarkung Hörschel (Stadt Eisenach), Flur 3, Flurstück Nr. 217/1 und Gemarkung Spichra (Gemeinde Krauthausen), Flur 3, Flurstück Nr. 192.

II. Begründung

Bereits vor 1989 wurde für den Bau der Werratalbrücke der BAB 4 in den Gemarkungen Spichra und Hörschel eine ca. 1,5 km lange Baustraße errichtet und eine Vielzahl von in Privateigentum befindlichen und gemeindeeigenen Grundstücken überbaut. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Krauthausen beim Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen einen Antrag auf Neuordnung der Eigentumsverhältnisse gestellt. Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen führt hierzu einen freiwilligen Landtausch gem. § 103a FlurbG durch.

Die wertgleiche Landabfindung der beteiligten Bodeneigentümer erfolgt aus dem Flächenpool der am Verfahren beteiligten gemeindeeigenen Grundstücke.

Um den privaten Eigentümer des ebenfalls von der ehemaligen Baustraße betroffenen Flurstücks Nr. 217/1, Flur 3 der Gemarkung Hörschel - Herr Andreas Trümper, Gerstungen - unter Beachtung der Größe, Güte und Beschaffenheit seines Einlagegrundstücks wertgleich abfinden zu können, soll die mit dem Weg überbaute Teilfläche zuzüglich einer sich westlich anschließenden Restfläche des v. g. Grundstücks (Gesamtfläche ca. 3490 m² - in der Anlage rot gekennzeichnet) in die Gemarkung Spichra umgefurt und in das Eigentum der Gemeinde Krauthausen übertragen werden.

Im Gegenzug soll aus dem gemeindeeigenen Grundstück, Flurstück Nr. 192, Flur 3 der Gemarkung Spichra (in der Anlage grün gekennzeichnet) durch Teilungsvermessung eine gleich große Teilfläche herausgetrennt, in die Gemarkung Hörschel umgefurt und dem o.g. privaten Grundstückseigentümer zu Eigentum übertragen werden.

Die zu tauschenden Teilflächen wurden durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung für den Abschluss der Tauschvereinbarung graphisch ermittelt. Eine endgültige Flächenangabe liegt erst nach Abschluss der Vermessungsarbeiten vor.

Bei den betreffenden Flächen handelt es sich gleichwertige Waldgrundstücke.

Das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Meiningen hat den Wartburgkreis mit Schreiben vom 21.10.2016 um Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze zwischen der kreisfreien Stadt Eisenach, Gemarkung Hörschel, Flur 3 und dem Wartburgkreis, Gemeinde Krauthausen, Gemarkung Spichra, Flur 3 ersucht.

Der freiwillige Landtausch ist ein durch die Flurbereinigungsbehörde geleitetes Verfahren, in dem im Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber ländliche Grundstücke getauscht werden. Auf den freiwilligen Landtausch finden die Vorschriften über die Flurbereinigung sinngemäß Anwendung.

Gemäß § 58 Absatz 2 Flurbereinigungsgesetz (FurbG) können Gemeinde- und Kreisgrenzen durch Flurbereinigungsplan bzw. im vorliegenden Fall durch Tauschvereinbarung geändert werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der beteiligten Gebietskörperschaften, die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist zu verständigen.

Die Stadt Eisenach und die Gemeinde Krauthausen haben der geplanten flächen- und wertgleichen Änderung der Kataster-, Gemarkungs- und Gemeindegrenzen zwischen der Gemarkung Hörschel (Stadt Eisenach) und der Gemarkung Spichra (Gemeinde Krauthausen) durch Beschlüsse vom 06.09.2016 und 29.09.2016 zugestimmt.

Der neue Verlauf der Kataster-, Gemarkungs- und Gemeindegrenzen und damit die neue Kreisgrenze des Wartburgkreises ist aus Sicht der Verwaltung ohne negative Auswirkung für den Wartburgkreis. Daher wird die Zustimmung zur Änderung der Kreisgrenze empfohlen.

gez. Krebs
Landrat

gez. Schilling
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage